

GR_GERICHTE SK1 2019 45 vom 23. November 2021

GR Gerichte, 2021-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2019_45

FR: GR_GERICHTE SK1 2019 45 du 23 novembre 2021

IT: GR_GERICHTE SK1 2019 45 del 23 novembre 2021

Regeste

mehrfache üble Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB | StGB 173-179 Ehre, Geheim-/Privatbereich

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Imboden ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist einzutreten.

E. 1.2

Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Unter Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO erwachsen die mit Berufungserklärung nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft (BGer 6B_428/2013 v. 15.4.2014 E. 3.3 und 6B_694/2012 v. 27.6.2013 E. 1.3). Der Beschuldigte verlangte, es sei das Urteil des Regionalgerichts Imboden vollumfänglich aufzuheben (act. A.2, S. 1). Gleichwohl sind seine (laienhaften) Anträge nach Treu und Glauben dahingehend zu verstehen, dass er den Freispruch von der üblen Nachrede, begangen am 8./9. Juli 2017, nicht angefochten hat. Da der diesbezügliche erstinstanzliche Freispruch weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Privatkläger C._____ mit Berufung angefochten wurde, ist dieser rechtskräftig (vgl. vorstehend; Art. 437 StPO; Art. 402 StPO). Vorliegend zu beurteilen verbleibt die angeklagte üble Nachrede zum Nachteil von B._____ (vgl. nachstehend).

2. Anklagesachverhalt 2.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten folgenden, im Berufungsverfahren noch zu beurteilenden Lebenssachverhalt vor: Die D._____ -Zeitung habe auf Facebook ein Bild von B._____ gepostet und folgenden Kommentar geschrieben: "H._____". Der Beschuldigte habe diesen Link geteilt und am 31. August 2017 zwischen 0:00 Uhr und 23:59 Uhr an seinem Wohnort in E._____, den folgenden Kommentar dazu geschrieben: "Neues von der Sekte verwirrter Psychopathen SVP. Da wurde der SVP-Anwalt B._____ betreff Affäre F._____ vom Zürcher Obergericht wg Verletzung Anwaltsgeheimnis verurteilt. Für einen Menschen mit Charakter und Anstand ein Grund sich als Politiker zu verabschieden (er ist Grossrat Kantons G._____). Nur Charakterlose Schw...e machen das nicht". B._____ habe am 31. August 2017 Strafantrag gegen den Beschuldigten gestellt. Der Beschuldigte sei sich bei der Tat vom 31. August 2017 um die Ehrenrührigkeit seiner Behauptung bewusst gewesen. Ebenso sei er sich bewusst gewesen, dass die Behauptungen von einem Dritten zur Kenntnis genommen würden. Er habe sie aber trotzdem erhoben (StA act. 1.15).

2.2. B._____ stellte am 31.

August 2017 Strafantrag betreffend Ehrverletzung gegen den Beschuldigten und konstituierte sich als Privatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StPO (StA act. 4.1).

E. 3

Vorbringen des Beschuldigten

E. 3.1

Der Beschuldigte war von Beginn an geständig, den Beitrag verfasst zu haben (StA act. 4.5, Frage 1; StA act. 4.6, Frage 2; RG act. 1.3, S. 3; act. H.1, V. Frage 1). Er stellte sich auf den Standpunkt, seine Formulierung "Sekte verwirrter Psychopathen SVP" stehe nicht für die Schweizerische Volkspartei, sondern für eine Facebook-Gruppe, die sich "Sekte verrückter Psychopathen" nenne. Er habe das damals falsch geschrieben ("verwirrter" statt "verrückter" Psychopathen). Jedenfalls habe er in seinem ursprünglichen Beitrag nach der Wortkonstellation "Sekte verwirrter Psychopathen SVP" einen Link eingefügt, der auf die entsprechende Facebook-Gruppe verwiesen habe. Dieser Link fehle im Beitrag, den der Privatkläger mit seinem Strafantrag eingereicht habe. Bei dem ihm vorgelegten Ausdruck handle es sich zwar um seinen Facebook Eintrag. Allerdings sei der von ihm ursprünglich eingefügte Link wohl von Facebook gelöscht worden, bis der Privatkläger den Screenshot gemacht habe. An der Berufungsverhandlung brachte der Beschuldigte vor, er habe einen von ihm erstellten Screenshot seines Beitrags, der den Link enthalten habe, dem Kantonsgericht eingereicht. Das Beweismittel sei aber durch einen Fehler der Gerichtsbehörde verloren gegangen (act. H.2, S.2; act. H.1, V. Fragen 9-11). Jedenfalls habe er beim ersten SVP die Facebook-Gruppe "Sekte verwirrter Psychopathen" gemeint, was durch den Link auch bestätigt worden sei. Auch sei völlig klar, dass SVP nicht Schweizerische Volkspartei heissen müsse. Diese drei Buchstaben kämen als Akronym in der deutschen Sprache mehrfach vor, so z.B. als "s'il vous plaît", "Südtiroler Volkspartei", "Sekte verwirrter Psychopathen". Erst bei der zweiten Erwähnung von SVP, bei der Wortkonstellation "SVP-Anwalt" habe er dann die Schweizerische Volkspartei gemeint. Da es auf Facebook keine Absätze gebe, sei es möglich, dass es ein Missverständnis geben könne. Der Text sei nun fortlaufend, womit es textmässig von der "Sekte verwirrter Psychopathen SVP" im Fliesstext zur SVP, also zur Schweizerischen Volkspartei, übergehe (vgl. StA act. 4.5, Fragen 1, 7; RG act. I.3, Vorhalte 7-8; act. H.1, V. Fragen 7-9).

E. 3.2

Bei seinem Zitat "charakterlose Schw...e" habe er "charakterlose Schwänze" gemeint. Er habe "Schw...e" geschrieben, da er von Facebook einmal gesperrt worden sei, als er das Wort Schwänze verwendet habe (StA act. 4.5, Frage 1; RG act. I.3, Vorhalt 9 oder 10; act. H.1, V. Frage 12). Der Beschuldigte gab an, er habe quasi ein Wortspiel gemacht, das sich an Politiker richte. Aus seinem Text gehe hervor, dass Politiker zurückgetreten seien. Er richte sich nicht persönlich an Herrn B._____. Diesem fehle jede Betroffenheit. Eine allgemeine Aussage an Politiker stelle keine Ehrverletzung dar. Er habe einfach ein Wortspiel mit dem Wort Schwänze gemacht (act. H.1, V. Frage 12; RG act. I.3, Vorhalte 7-8). Überhaupt sei das von ihm geschriebene Wort "Schw...e" kein Wort, das im Duden zu finden

E. 4

E. 4.1

Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Der Täter muss eine Tatsachenbehauptung aufstellen oder weiterverbreiten, die geeignet ist, den Ruf einer anderen Person zu schädigen. Reine Werturteile werden nicht erfasst. Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich sind. Als Tatsachenbehauptung gilt auch ein sog. gemischtes Werturteil, welches dann vorliegt, wenn Wertungen mit einem erkennbaren Bezug zu Tatsachen abgegeben werden (Wolfgang Wohlers, in: Wohlers/Gothenzi/Schlegel [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl., Bern 2020, N

E. 4.5

Zusammengefasst hat sich der Beschuldigte durch das Verfassen und veröffentlichen seines Kommentars auf Facebook der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB zum Nachteil von B._____ schuldig gemacht. Der vorinstanzliche Schuldspruch ist vollumfänglich zu bestätigen.

E. 4.6

Soweit aus der Berufungserklärung des Beschuldigten (Beweis)anträge hervorgehen sollten (zum Ganzen: act. H.2, S. 5 f.; act. A.2), sind diese beim vorliegenden Verfahrensausgang ohnehin vollumfänglich abzuweisen, sofern darauf überhaupt einzutreten wäre. Nicht weiter einzugehen ist sodann auf die Anträge des Beschuldigten in seinem Schlusswort anlässlich der Berufungsverhandlung. Soweit der Beschuldigte beantragte, der Privatkläger sei wegen falscher Anschuldigung zu verurteilen, ist anzumerken, dass es am Vorliegen eines entsprechenden Strafverfahrens fehlt. Auch fehlt es gänzlich an einem solchen Verdacht. Bezüglich des Vorwurfs der üblen Nachrede, angeblich begangen vom Privatkläger zum Nachteil des Beschuldigten, ist zu bemerken, dass die Strafantragsfrist längst abgelaufen wäre (Art. 31 StGB). Schliesslich zeigt das vorliegende Urteil, dass der Privatkläger keine Irreführung der Rechtspflege begangen hat. 5. Strafe

E. 5

/ 17 sei, es sei lediglich eine Wortkonstellation. Diese heisse nicht "Schweine", das sei eine falsche Unterstellung. Massgeblich sei, was Dritte unter "Schw...e" verstehen würden. Diese könnten diese Wortkonstellation aber durchaus verschieden interpretieren. Die eine Person verstehe darunter "Schw...e" ohne weitere Bedeutung, eine andere könnte meinen, darunter seien "Schwache" zu verstehen, wieder ein anderer könnte tatsächlich meinen, das könnte "Schweine" heissen. Jedenfalls würden sich sehr viele Bedeutungen erschliessen lassen, er selber sei auf über 30 verschiedene Möglichkeiten gekommen, was "Schw...e" meinen könnte. Es sei nicht ersichtlich, dass das Schweine heissen müsse (act. H.2, S. 3 ff.). Der Beschuldigte nannte in seinem Parteivortrag die drei Bedeutungen "Schwache", "Schwänze", "Schweine" sowie "über 30 andere Möglichkeiten" (act. H.2, S. 5). 4. Tatbestand der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die vorliegend relevanten Strafzumessungsfaktoren korrekt benannt und gewürdigt und eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe von

E. 5.2

Da seit der Begehung der Tat am 31. August 2017 bis zur Fällung des vorliegenden Urteils am 23. November 2021 über vier Jahre vergangen sind, liegt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK vor. Infolge der langen Verfahrensdauer, insbesondere vor Kantonsgericht, ist die Strafe in Anwendung des Strafmilderungsgrundes der Verletzung des Beschleunigungsgebots auf 8 Tagessätze zu reduzieren. Wenngleich das derzeitige Jahreseinkommen von CHF 32'430.00 (act. D.14) leicht höher ist als zur Zeit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (act. E.1, E. 4.3), wird die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von CHF 30.00 angesichts der nach wie vor sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten bei CHF 30.00 belassen. Die von der Vorinstanz gesprochene Verbindungsbusse von CHF 200.00 wird hingegen vollumfänglich bestätigt, ebenso die daraus resultierende Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse von 6 Tagen (CHF 200.00 / CHF 30.00) (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO; act. E.1, E. 4.4).

6. Zivilklage und Kosten 6.1. Die Vorinstanz hielt fest, dass der Privatkläger seinen Schadenersatzanspruch und seinen Genugtuungsanspruch auf je CHF 1'500.00 beziffert, die geltend gemachten Ansprüche jedoch nicht begründet hatte. Entsprechend verwies sie die Zivilklage in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO auf den Zivilweg (act. E.1, E. 5.1-5.2). Nach Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Berufungsinstanz Entschiede nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten. Solche Tatsachen sind vorliegend nicht ersichtlich und vom Privatkläger auch nicht geltend gemacht worden. Entsprechend ist die Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg in Anwendung des Verbots der reformatio in peius zu bestätigen.

6.2. Ausgangsgemäss gehen die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Untersuchungskosten zur Hälfte zu Lasten des Beschuldigten, nachdem dieser von der Vorinstanz vom Vorwurf der üblen Nachrede, begangen am 8./9. Juli 2017, freigesprochen wurde (act. E.1, E. 3.2 und E. 6, Art. 426 Abs. 1 StPO). Die vorinstanzliche Kostenverlegung ist mithin zu bestätigen (Art. 82 Abs. 4 StPO);

E. 8

/ 17 – in der Facebook Gruppe "Anti-SVP- Stoppt den Wahnsinn!" geteilt hatte. Dort ist der exakt gleiche Wortlaut des angeklagten Kommentars des Beschuldigten abgebildet, mit entsprechendem Link nach dem Ausdruck "Neues von der Sekte verwirrter Psychopathen SVP". Die Facebook-Gruppe "SVP - Sekte verrückter Psychopathen" ist dabei mit Foto verlinkt, wobei auf dem Foto der entsprechenden Gruppe ein Plakat der Schweizerischen Volkspartei abgebildet ist (vgl. RG act. III./1.2). Derselbe Auszug dieses Facebook-Gruppenfotos ist den staatsanwaltschaftlichen Akten zu entnehmen (StA act. 1.22). Mithin wird deutlich, dass mit "Sekte verwirrter Psychopathen SVP" ganz klar auf die Schweizerische Volkspartei Bezug genommen wird, zumal der Beschuldigte aussagte, er habe fälschlicherweise "verwirrter Psychopathen" statt "verrückter Psychopathen" geschrieben. Die vom Beschuldigten vorgebrachte Behauptung, mit seinem Ausdruck "Neues von der Sekte verwirrter (bzw. verrückter) Psychopathen SVP" habe er nicht die Schweizerische Volkspartei gemeint, ist auch vor diesem Hintergrund völlig haltlos. Mit der Tatsachenbehauptung, "Da wurde der SVP-Anwalt B._____ betreff Affäre F._____ vom Zürcher Obergericht wg Verletzung Anwaltsgeheimnis verurteilt" wirft der Beschuldigte dem Privatkläger ein strafbares Verhalten vor, was bereits grundsätzlich

ehrverletzend ist (vgl. E. 4.1). Schliesslich folgt die Aussage "Für einen Menschen mit Charakter und Anstand ein Grund sich als Politiker zu verabschieden (er ist Grossrat Kantons G.____). Nur Charakterlose Schw...e machen das nicht". Bereits mit der Formulierung "Für einen Menschen mit Charakter und Anstand ein Grund sich als Politiker zu verabschieden (er ist Grossrat Kantons G.____)" bezeichnet der Beschuldigte den Privatkläger indirekt als charakterlo- sen, nicht einwandfreien, nicht anständigen und integren Menschen. Das erfüllt bereits den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (vgl. E. 4.1). Dies gilt erst recht in Kombination mit dem darauffolgenden Satz "Nur charakterlose Schw...e machen das nicht", womit B.____ ausdrücklich als charakterlos bezeichnet wird. Dieses Adjektiv steht nicht für sich alleine, sondern ist in Kombination mit der Wortkonstellation "Schw...e" eindeutig ehrverletzend. Unabhängig davon, ob ein Durchschnittsleser darunter "charakterlose Schweine" versteht, wovon vorliegend auszugehen ist, oder ob jemand "charakterlose Schwänze" darunter subsumiert, wie das der Beschuldigte verstehen will, stellt das Zusammenspiel von "Schw...e" mit dem Wort "charakterlos" offensichtlich den Vorwurf eines unehrenhaften Ver- haltens dar, welches B.____ als Mensch verächtlich scheinen lässt. Das Vorbrin- gen des Beschuldigten, "Schw...e" müsse nicht Schweine heissen, da es über 30 Möglichkeiten gebe, was diese "Wortkonstellation" heissen könne, ist von vorn- herein nicht zu hören. Der Beschuldigte selbst hat nur 3 dieser "Möglichkeiten"

E. 9

/ 17 vorgebracht (Schwache, Schwänze, Schweine). Massgebend ist zudem nicht, wie der Beschuldigte das Wort verstand, sondern der Sinn, welchen der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen der Äusserung beilegt (vorstehend, E. 4.1). Im konkreten Aussagezusammenhang versteht ein durchschnittlicher Dritter darunter den Satz "nur charakterlose Schweine machen das nicht"; nicht weniger ehrverletzend wären "Schwache" oder "Schwänze". Wenngleich der Beschuldigte den D.____-Link teilte, erfüllte er nicht die Tatbe- standsvariante des "Weiterverbreitens" ehrenrühriger Tatsachen, sondern jene des "Beschuldigungs". Denn ehrverletzend war nicht der D.____-Beitrag, sondern der vom Beschuldigten hierzu verfasste Kommentar. Nach dem Ausgeführten ist der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt. 4.2.2. In subjektiver Hinsicht war sich der Beschuldigte dem ehrverletzenden Cha- rakter seiner Äusserung und der Eignung zur Rufschädigung offenkundig bewusst. Das zeigt sich bereits an seinem Vorbringen, mit "Sekte verwirrter Psychopathen SVP" sei nicht die Schweizerische Volkspartei gemeint gewesen, zudem habe sich seine Äusserung auf Politiker allgemein und nicht auf Herrn B.____ bezogen, dem jegliche Betroffenheit fehle, auch könnten unter charakterlose "Schw...e" über 30 verschiedene "Möglichkeiten" verstanden werden. Folgte man dieser Ar- gumentation, wäre es folglich ehrverletzend, wenn ein Leser einen Zusammen- hang zwischen der "Sekte verwirrter Psychopathen SVP" und dem "SVP-Anwalt B.____" herstellen würde und wenn ein Leser den Beitrag so verstehen würde, dass er sich persönlich an B.____ und nicht an Politiker im Allgemeinen richtet, und wenn derselbe Leser unter "charakterlose Schw...e" "charakterlose Schwei- ne" verstehen könnte. Der Beschuldigte gab an der Berufungsverhandlung selber zu, dass jemand darunter durchaus "charakterlose Schweine" verstehen könnte. Damit bestätigte er gleich selber, dass er sich der Ehrenrührigkeit seiner Äüsse- rung bewusst war. Seine Aussage, wonach er eigens "Schw...e" geschrieben ha- be, weil er von Facebook einmal für das Wort "Schwänze" gesperrt worden sei, zeigt deutlich, dass er um den ehrverletzenden Charakter seiner Äusserung und deren Eignung zur Rufschädigung wusste. Ebenso bewusst

war ihm, dass eine Vielzahl von Personen Kenntnis von seinem ehrverletzenden Beitrag erhalten werden. Auf die Frage des erstinstanzlichen Richters, was er zum Vorhalt sage, dass seine Behauptungen mit dem Teilen des Facebook-Eintrags von Dritten zur Kenntnis genommen werden konnten, antwortete der Beschuldigte: "Ja, das ist normal. Kann jeder nachlesen, jaja" (RG act. I.3). Dass der Beschuldigte B._____ bewusst als Menschen herabwürdigte, zeigt auch die Tatsache, dass er noch an der Berufungsverhandlung nicht davor zurückschreckte, B._____ als "verurteilten Straftäter" zu bezichtigen, der "öffentlich Lügen" erzähle, "immer gegen Minderhei-

E. 10

/ 17 ten" gehen würde, "über Medien falsche Propaganda verbreiten" würde, als "verurteilter Straftäter weitere Straftaten" begehe und "vor nichts zurückschrecke" (vgl. act. H.2, S. 3 f.). Der Beschuldigte handelte ohne begründete Veranlassung und mit Wissen und Willen. Zumindest aber nahm er mit seinem Beitrag billigend in Kauf, dass seine Äusserung gegenüber B._____ ehrverletzend sein könnte und dessen Ruf schädigen könnte, ebenso, dass der Beitrag durch Dritte zur Kenntnis genommen werden kann bzw. auch wird. Somit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt und der Beschuldigte hat sich der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. 4.3.1. Liegt eine Ehrverletzung vor, ist sie noch nicht zwingend strafbar. Vorbehalten bleiben Rechtfertigungs-, Schuldausschluss- und andere Strafhindungsgründe. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe haben dabei Vorrang vor den Entlastungsbeweisen (vgl. Riklin, a.a.O., N 49 Vor Art. 173 StGB sowie N 12 zu Art. 173 StGB). Wahre ehrverletzende Behauptungen sind in der Regel straflos. Der Täter kann den Wahrheitsbeweis erbringen, wobei er beweispflichtig ist und eine Umkehr der üblichen Beweislast vorliegt (vgl. Riklin, a.a.O., N 13 zu Art. 173 StGB). Gegenstand des Wahrheitsbeweises können nur Tatsachen sein. Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn die ehrverletzende Tatsachenbehauptung in ihren wesentlichen Zügen der Wahrheit entspricht (vgl. BGer 6B_1114/2018 v. 29.1.2020 E. 2.1.2, nicht publ. in BGE 146 IV 23; 6B_877/2018 v. 16.1.2019 E. 2.2). Bei gemischten Werturteilen ist der Wahrheitsbeweis erbracht, wenn die im gemischten Werturteil enthaltene Tatsachenbehauptung wahr und angesichts dieser erwiesenen Tatsache das Werturteil sachlich vertretbar ist (BGE 121 IV 76 E. 2a/bb; 121 IV 76 E. 2a/aa; 77 IV 94 E. 4). Der Beweis von Anhaltspunkten, welche die Behauptungen des Täters stützen, genügt nicht (Wohlers, a.a.O., N 20 zu Art. 173 StGB m.H.). Wird mit der ehrverletzenden Äusserung behauptet, jemand habe eine strafbare Handlung begangen, kann der Wahrheitsbeweis nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich nur durch die entsprechende Verurteilung erbracht werden (BGE 116 IV 31 E. 4; 106 IV 115 E. 2c). Eine Ausnahme davon rechtfertigt sich dann, wenn gegen den Verletzten wegen Verjährung kein Strafverfahren durchgeführt werden konnte sowie wenn das Strafverfahren bis zum Entscheid im Ehrverletzungsverfahren sistiert worden ist (vgl. Wohlers, a.a.O., N 20 zu Art. 173 StGB). 4.3.2. Vorab ist anzumerken, dass vorliegend keinerlei allgemeine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich sind. Solche wurden auch nicht geltend gemacht. Mithin wäre die ehrverletzende Äusserung des Beschuldigten nur straflos, wenn er den Wahrheitsbeweis oder den Gutgläubensbeweis der

E. 11

/ 17 von ihm erhobenen Beschuldigung erbringen könnte. Der Beschuldigte behauptete, er haben den Kommentar am gleichen oder am nächsten Tag geschrieben, nachdem die Gerichtsverhandlung vor dem Obergericht Zürich gegen Herrn B._____ stattgefunden habe.

Er selber sei nicht anwesend gewesen, weshalb er davon abhängig gewesen sei, Informationen aus dem Internet zu beziehen. Er habe den Fall bei verschiedenen Medien verfolgt, die sich mit dem Fall befasst hätten. Dazu hätten der Tagesanzeiger, Blick, D.____-Zeitung, 20 Minuten, Sü- dostschweiz, nau.ch, BAZ und Berner Zeitung und weitere gezählt. In einem die- ser Online-Berichte habe er dann gelesen, dass B.____ wegen Verletzung des Anwaltsgeheimnisses verurteilt worden sei. Diese Nachricht habe sich dann im Nachhinein als falsch erwiesen. B.____ sei nicht wegen Verletzung des Anwalts- geheimnisses verurteilt worden. Er habe aber keine Zweifel gehabt, dass die In- formation des Onlinemediums stimme. Schliesslich sei B.____ ja Anwalt und es sei bekannt, dass eine Anklage wegen Verletzung des Anwaltsgeheimnisses er- gangen sei. Deshalb habe er davon ausgehen müssen, dass die Meldung im In- ternet stimme (act. H.1, V. Frage 4; act. H.2, S. 5). 4.3.3. Der Beschuldigte legte keinerlei Beweise dafür vor, dass B.____ wegen Verletzung des Anwaltsgeheimnisses verurteilt worden ist. Dies trifft denn auch nicht zu. Der Beschuldigte kann den Wahrheitsbeweis seiner Aussage, "Da wurde der SVP-Anwalt B.____ betreff Affäre F.____ vom Zürcher Obergericht wg Ver- letzung Anwaltsgeheimnis verurteilt" somit nicht erbringen. Damit scheidet der Wahrheitsbeweis. Mithin ist die vom Beschuldigten getätigte Äusserung unwahr. 4.4.1. Ehreingriffe sind in der Regel strafbar, wenn sie unwahr sind. Der Täter kann jedoch den Gutgläubensbeweis erbringen. Dabei muss er beweisen, dass er an die Wahrheit seiner Äusserung geglaubt und ernsthafte Gründe hatte, seine Behauptung in guten Treuen für wahr zu halten (BGE 124 IV 149 E. 3b; 109 IV 40 E. 2e; BGer 6B_974/2018 v. 20.12.2018 E. 2.2). Zu diesem Zweck kann sich der Täter nur auf Tatsachen berufen, die ihm zur Zeit der ehrverletzenden Äusserun- gen bereits bekannt waren (BGE 124 IV 149 E. 3b; 107 IV 34 E. 4a; 102 IV 176 E. 1c). Eine Beschuldigung muss sich auf ernsthafte Anhaltspunkte stützen (BGE 85 IV 182). Dabei genügt es nicht, dass der Täter die einzelnen Tatsachen nach- weist, auf welche er seinen Verdacht stützt. Er hat darüber hinaus darzulegen, dass er gestützt auf jene Tatsachen den Verletzten in guten Treuen des unehren- haften Verhaltens ernsthaft für verdächtig halten durfte. Das gilt auch dann, wenn der Täter seine Verdachtsgründe schon in der ehrverletzenden Äusserung selber bekannt gegeben hat, mindestens, wenn diese öffentlich gemacht worden ist. Der blosser Umstand, dass sich der Täter bei seinen Äusserungen auf Mitteilungen von

E. 12

/ 17 Drittpersonen stützt, entlastet ihn noch nicht. Vielmehr muss er die betreffenden Angaben mit den ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Mitteln überprü- fen und sich so nach Möglichkeit darüber vergewissert haben, dass für die von ihm weitergebenen Beschuldigungen ernsthafte Anhaltspunkte bestanden (vgl. Andreas Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, S. 406 f. m.w.H; Youssef, a.a.O., N 18 zu Art. 173 StGB; Wohlers, a.a.O.; N 21 zu Art. 173 StGB). Eine besondere Sorgfalt ist bei denjeni- gen Beschuldigten erforderlich, die ihre Äusserungen über Medien verbreiten (BGE 116 IV 205 E. 3b; 105 IV 114 E. 2a). Äusserungen eines Dritten darf somit nicht blind vertraut werden. Aus dem Umstand, dass der Beschuldigte für die ehr- verletzenden Äusserungen eine begründete Veranlassung i.S.v. Art. 173 Ziff. 3 StGB hatte, kann nicht geschlossen werden, dass er auch ernsthafte Gründe hat- te, diese für wahr zu halten (vgl. BGE 124 IV 149 E. 3b). Eine begründete Veran- lassung muss objektiv gegeben sein; eine blosser subjektive Vorstellung des Täters genügt nicht (Wohlers, a.a.O., N 18 zu Art. 173 StGB). Der Täter wird gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB nicht zum Entlastungsbeweis zugelassen, wenn er seine Äusserung ohne begründete Veranlassung

abgegeben hat und er hierbei mit der überwiegenden Absicht gehandelt hat, jemandem Übles vorzuwerfen (BGE 116 IV 208 E. 3b; 101 IV 292 E. 2; BGer 6B_722/2017 v. 28.8.2017 E. 1.1). 4.4.2. Vorliegend ist fraglich, ob der Gutgläubensbeweis überhaupt zuzulassen ist. Den damaligen Medienberichten, die noch immer auffindbar sind, ist zu entnehmen, dass es im Verfahren vor dem Obergericht Zürich nur um den Vorwurf der I._____ ging; die Verletzung des Anwaltsgeheimnisses mithin gar nicht Verfahrensgegenstand war. Damit hatte der Beschuldigte objektiv keinen begründeten Anlass, von der Richtigkeit seiner Behauptung auszugehen. Ob er in der überwiegenden Absicht gehandelt hatte, B._____ Übles vorzuwerfen, kann vorliegend offenbleiben. Denn selbst wenn der Beschuldigte zum Gutgläubensbeweis zuzulassen wäre, gelingt ihm dieser nicht. Wie gesehen, muss sich eine Beschuldigung auf ernsthafte Anhaltspunkte stützen, wobei der Täter die einzelnen Tatsachen nachweisen muss, auf welche er seinen Verdacht stützte, und darüber hinaus darlegen muss, dass er gestützt auf jene (nachgewiesenen) Tatsachen den Verletzten des unehrenhaften Verhaltens ernsthaft verdächtigen durfte (vorstehend, E. 4.4.1). Der Beschuldigte legte keinen Ausdruck oder sonstigen Beweis von der angeblichen "Falschmeldung" des Onlinemediums über die Verurteilung von B._____ wegen Verletzung des Anwaltsgeheimnisses vor. Vielmehr behauptete er schlicht und einfach, irgendein Onlinemedium habe falsch berichtet. Damit ist die Tatsache, gestützt auf welche der Beschuldigte von der Wahrheit seiner Behauptung ausgehen durfte, offensichtlich nicht nachgewiesen. Damit kann auch offen-

E. 13

/ 17 bleiben, inwiefern der Beschuldigte die ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hatte, um die Richtigkeit seiner Äusserung zu überprüfen. Nach dem Ausgeführten scheidet vorliegend auch der Gutgläubensbeweis, soweit dieser überhaupt zuzulassen ist. 4.4.3. Da vorliegend nicht nur eine Tatsachenbehauptung zu beurteilen ist, sondern ein gemischtes Werturteil vorliegt, wäre überdies neben der Erbringung des Entlastungsbeweises bezüglich der dem Werturteil zugrunde liegenden Tatsache zusätzlich eine weitere Voraussetzung vonnöten: Die an die behauptete, nachzuweisende Tatsache anschliessende Bewertung wäre nur insoweit gedeckt, als die Tatsache zum Werturteil objektiv Anlass geben konnte bzw. der Täter beim Gutgläubensbeweis die Bewertung persönlich für sachlich vertretbar halten durfte (Donatsch, a.a.O., S. 409). Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Bezeichnung von B._____ als Exponent einer Sekte verwirrter Psychopathen sowie als Menschen ohne Charakter und Anstand, gar als charakterloses Schwein, wäre selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn B._____ tatsächlich wegen Verletzung des Anwaltsgeheimnisses verurteilt worden wäre.

E. 14

/ 17 10 Tagessätzen zu je CHF 30.00 ausgesprochen. Die erkennende Kammer schliesst sich der vorinstanzlichen Strafzumessung vollumfänglich an, weshalb für die Begründung auf die entsprechenden Erwägungen 4.1 bis 4.3 des vorinstanzlichen Entscheids verwiesen wird (Art. 82 Abs. 4 StPO; act. E.1, E. 4.1-4.3).

E. 15

/ 17 act. E.1, E. 6). Damit gehen die Untersuchungskosten von CHF 1'375.00 in Höhe von CHF 687.50 zulasten von A._____ und in Höhe von CHF 687.50 zulasten des Kantons Graubünden (Staatsanwaltschaft). Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von CHF 4'200.00 gehen in Höhe von CHF 2'100.00 zulasten von A._____ und in Höhe von CHF

2'100.00 zulasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Imboden). 6.3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich. Somit gehen die Kosten des Berufungsverfahrens, welche gestützt auf Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) in Verbindung mit Art. 424 Abs. 1 StPO auf CHF 4'000.00 festgelegt werden, zu Lasten des Berufungsklägers. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Der Privatkläger beantragte eine pauschale Entschädigung von CHF 500.00 für die Erstellung der Strafanzeige, Aktenstudium und weiteren Aufwand und Spesen (act. D.4). Gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO hat die Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein. Der Privatkläger vertrat sich in eigener Sache und war anwaltlich nicht vertreten. Er hätte somit lediglich Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO. Indes ist er seiner Pflicht, den geltend gemachten Aufwand zu belegen, nicht nachgekommen. Ihm steht daher kein Anspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung zu, zumal ihm durch den Verzicht zur Teilnahme an der Berufungsverhandlung auch kein nennenswerter Aufwand im Berufungsverfahren entstanden ist.

E. 16

/ 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.